

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2009	Ausgegeben zu Hannover am 31. August 2009	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 92 Bekanntmachung der Achten Änderung der Versorgungsordnung..... 150
Nr. 93 Rechtsverordnung zur weiteren Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur
Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen..... 151

II. Verfügungen

- Nr. 94 Ordnung über ein Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des
Bachelorstudienganges Religionspädagogik und Diakonie an der Fachhochschule Hannover,
Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie 152
Nr. 95 Aufhebung der I. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Letter
(Amtsbereich Garbsen/Seelze des Stadtkirchenverbandes Hannover) 155
Nr. 96 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Leine-Süd“ 155
Nr. 97 Pfarramtliche Neuordnung im Kirchenkreis Land Hadeln und Verlegung der Superintendentur
von Cadenberge nach Otterndorf..... 158
Nr. 98 Pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde
Elliehausen in Göttingen und der Evangelisch-lutherischen St.-Margarethen-Kirchengemeinde
Holtensen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) 159
Nr. 99 Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Jeinsen und Schulenburg
(Kirchenkreis Laatzen-Springe) 160
Nr.100 Zusammenlegung der Kirchengemeinden Mardorf und Schneeren
(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)..... 160

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen..... 162

V. Personalnachrichten..... 165

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 92 Bekanntmachung der Achten Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 12. August 2009

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Achte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung vom 9. Juli 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 176), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Achte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse

Vom 18. Juni 2009

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung vom 9. Juli 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 176), wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Versorgungsordnung

1. In § 19 wird Absatz 5 aufgehoben.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

3. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

- (1) Zum Ausgleich der nach dieser Versorgungsordnung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.
- (2)¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.
- (3)¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:
 1. die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt;
 2. die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit sind in den Fällen des § 43 zu berücksichtigen;
 3. die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

²Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum ersten Tag des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ³Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum ersten Tag des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt

auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Radtke

Vorsitzende

Nr. 93 Rechtsverordnung zur weiteren Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen

Vom 11. August 2009

Auf Grund des § 66 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) und des § 54 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Delegation von Genehmigungszuständigkeiten nach der Kirchengemeindeordnung

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Zuständigkeiten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung (Deleg.VO Grundstückswesen) vom 14. Mai 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „b) Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken mit Ausnahme von Nutzungsverträgen zum Abbau von Bodenbestandteilen;“

2. In § 1 Absatz 1 Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
3. Nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt:
„g) Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.“

Artikel 2 **Aufhebung von Genehmigungspflichten nach der Kirchenkreisordnung**

Die in § 54 Absatz 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), genannten Beschlüsse gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 bedürfen keiner Genehmigung.

Artikel 3 **Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes**

Die Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29. Februar 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), geändert durch Rechtsverordnung vom 29. November 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 271), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kirchenkreisvorstandes“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. August 2009

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 94 Ordnung über ein Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Religionspädagogik und Diakonie an der Fachhochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie

Hannover, den 20. August 2009

Nachstehend machen wir die Ordnung über ein Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Religionspädagogik und Diakonie an der Fachhochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie bekannt.

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

**Ordnung über ein Berufspraktikum für
Absolventinnen und Absolventen des
Bachelorstudienganges Religionspädagogik
und Diakonie an der Fachhochschule
Hannover, Fakultät V, Abteilung
Religionspädagogik und Diakonie**

§ 1

Zielsetzung und kirchliche Anerkennung

- (1) Durch das Berufspraktikum sollen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Religionspädagogik und Diakonie die im Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen und sich in die berufliche Tätigkeit als Diakonin oder Diakon bzw. Religionspädagogin oder Religionspädagoge einarbeiten.
- (2) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums sind:
 1. Der Nachweis der bestandenen Bachelorprüfung und die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Arts Religionspädagogik und Diakonie“;
 2. der erfolgreiche Abschluss einer 12-monatigen berufspraktischen Tätigkeit;
 3. die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen;
 4. zwei Praktikumsbeurteilungen die einen erfolgreichen Verlauf des Berufspraktikums bestätigen;

5. das mit „bestanden“ bewertete Kolloquium, dem ein entsprechender Praxisbericht mit für das Kolloquium ausgearbeiteten Thesen zugrunde lag.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums wird die landeskirchliche Anerkennung des Abschlusses der Ausbildung zum Beruf der Diakonin oder des Diakons bzw. der Religionspädagogin oder des Religionspädagogen in den ev. luth. Landeskirchen der Konföderation gemäß der Rechtsverordnungen über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons (Diakonienverordnung - DiakVO -) erworben.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums und die kirchliche Anerkennung wird ein Zeugnis erteilt.

§ 2

Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium, das zur kirchlichen Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf der Diakonin oder des Diakons bzw. der Religionspädagogin oder des Religionspädagogen führt wird zugelassen wer:

1. Die Bachelorprüfung am Studiengang Religionspädagogik und Diakonie der Fachhochschule Hannover, Fakultät V, oder an einem vergleichbaren Studiengang an einer Evangelischen Fachhochschule bestanden hat und
2. die berufspraktischen Tätigkeiten erfolgreich abgeschlossen, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen, sowie den Praxisbericht fristgerecht im Sinne dieser Ordnung vorgelegt hat.

§ 3

Praktikumsbüro

Für die Durchführung des Berufspraktikums ist das Praktikumsbüro der Fachhochschule Hannover, Fakultät V - Diakonie, Gesundheit und Soziales, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie zuständig.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit und Dauer

- (1) Im Verlauf der berufspraktischen Tätigkeit soll die Praktikantin oder der Praktikant zeigen, dass sie bzw. er die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und sich sachgerecht in die berufliche Tätigkeit als Diakonin oder Diakon bzw. Religionspädagogin oder Religionspädagoge eingearbeitet hat.
- (2) Das Berufspraktikum wird in der Regel unmittelbar im Anschluss an die bestandene Bachelorprüfung angetreten. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro.
- (3) Das Berufspraktikum dauert 12 Monate. Wird es wegen Krankheit oder Mutterschutz länger als 4 Wochen unterbrochen, so verlängert es sich um

die Zeit, die diese 4-Wochenfrist überschreitet. Jede Unterbrechung des Berufspraktikums muss dem Praktikumsbüro unverzüglich angezeigt werden.

- (4) Wird die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeschlossen, so soll das Berufspraktikum um 3 Monate verlängert werden. Am Ende der Verlängerung erfolgt eine erneute Praktikumsbeurteilung und die Praktikantin oder der Praktikant hat einen neuen Praktikumsbericht vorzulegen.
- (5) Über weitere Ausnahmen in Bezug auf Beginn, Dauer und Unterbrechung des Berufspraktikums entscheidet auf Antrag das Praktikumsbüro.

§ 5

Praxisanleitung und Ausbildungsstellen

- (1) Das Berufspraktikum wird in dafür geeigneten Ausbildungsstellen durchgeführt, die vor Eintritt durch das Praktikumsbüro genehmigt sein müssen. Es ist in einer, höchstens in zwei dazu geeigneten Ausbildungsstellen abzuleisten. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss durch eine erfahrene Diakonin oder einen erfahren Diakon bzw. eine Religionspädagogin oder einen Religionspädagogen oder durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft angeleitet werden.
- (2) Die Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter nehmen die Aufgaben der praktischen Ausbildung im Auftrag des Praktikumsbüros wahr.
- (3) Die Ausbildungsstelle erstellt unter Einbeziehung des Berufspraktikanten oder der Berufspraktikantin einen Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan muss 6 Wochen nach Praktikumsbeginn dem Praktikumsbüro vorliegen. Der Ausbildungsplan bedarf der Genehmigung durch das Praktikumsbüro.

§ 6

Begleitende Lehrveranstaltungen

Während des Berufspraktikums finden begleitende Lehrveranstaltungen statt. Sie umfassen insgesamt 20 Tage und gliedern sich anteilig in Studientage, Gruppensupervision und Fortbildungstage. Die Studientage werden jeweils zu Beginn des Berufspraktikums durch das Praktikumsbüro festgelegt und bekannt gemacht. Die Gruppensupervision wird durch das Praktikumsbüro organisiert. Die Fortbildungstage werden, in Absprache mit dem Praktikumsbüro von den Berufspraktikantinnen oder dem Berufspraktikanten nach fachlichen Gesichtspunkten frei gewählt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind verpflichtet an diesen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 7

Praktikumsbeurteilungen

- (1) Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter berichtet dem Praktikumsbüro nach 6 Monaten schriftlich über den Stand der Ausbildung gemäß Ausbildungsplan (Zwischenbericht). Dabei soll auch dazu Stellung genommen werden, ob das Praktikum mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss weitergeführt werden kann.
- (2) Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter berichtet schriftlich 4 Wochen vor dem Kolloquium (2. Praktikumsbeurteilung) über den Stand der Ausbildung, insbesondere nimmt sie oder er dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele gemäß des Ausbildungsplanes erreicht worden sind und somit das Berufspraktikum erfolgreich verläuft.
- (3) Die beiden Praxisbeurteilungen sind jeweils mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zu erörtern.

§ 8

Praxisbericht

- (1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. Für die Anfertigung des Berichts soll die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant in angemessenem Umfang von der üblichen Ausbildung freigestellt werden.
- (2) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden und reflektieren kann.
- (3) Der Umfang und die inhaltlichen Anforderungen werden durch das Praktikumsbüro in einem eigenen Leitfaden beschrieben und von der Curriculumskonferenz der Abteilung Religionspädagogik und Diakonie beschlossen. Hat die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zwei Ausbildungsstellen bei verschiedenen Trägern absolviert, so muss ein Bericht aus beiden Ausbildungsstellen vorliegen.
- (4) Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor Ende der berufspraktischen Tätigkeit über die Ausbildungsstelle dem Praktikumsbüro zuzuleiten.
- (5) Der Praxisbericht wird von einem Prüfer oder einer Prüferin aus der für den Studiengang zuständigen Abteilung Religionspädagogik und Diakonie an der Fakultät V der Fachhochschule Hannover für das Kolloquium zugelassen. Entspricht der Bericht nicht den in Absatz 3 angesprochenen Kriterien kann eine Nacharbeit in angemessener Frist verlangt und vom Praktikumsbüro festgelegt werden.

§ 9

Kolloquium

- (1) Für die Organisation und die Durchführung des Kolloquiums ist das Praktikumsbüro zuständig. Das Kolloquium findet in der Regel in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt. Der Termin wird durch das Praktikumsbüro festgesetzt.
- (2) Das Kolloquium zur landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon bzw. als Religionspädagogin oder Religionspädagoge ist ein Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praktikumsbericht ergeben. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll dabei nachweisen, dass sie oder er sich sachgerecht in die praktische Tätigkeit als Diakonin oder Diakon bzw. als Religionspädagogin oder Religionspädagoge eingearbeitet hat und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat.
- (3) Das Kolloquium wird von einer Kommission abgenommen, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht. Beide sollen hauptberuflich Lehrende an der Fachhochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie sein. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll eine in der praktischen religionspädagogisch-diakonischen Tätigkeit erfahrene Person sein. In der Kommission kann der zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin des Landeskirchenamtes, oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter des Dezernenten oder der Dezernentin, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schlägt eine der Prüferinnen oder einen der Prüfer vor. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.
- (5) Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

§ 10

Bewertung des Kolloquiums und mögliche Wiederholung

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten.
- (2) Ist ein Kolloquium nicht bestanden, ist eine Wiederholung des Kolloquiums möglich. Das Praktikumsbüro kann die Wiederholung von einer Verlängerung des Berufspraktikums abhängig machen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber ohne Genehmigung des Praktikumsbüros nicht am Kolloquium teil und tritt sie oder er von diesem zurück, so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (2) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Bewerber oder die Bewerberin wegen Krankheit verhindert war. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 12**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 20. August 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 95 Aufhebung der I. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Letter (Amtsbereich Garbsen/Seelze des Stadtkirchenverbandes Hannover)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) In der Evangelisch-lutherischen St.-Michael-Kirchengemeinde Letter in Seelze (Amtsbereich Garbsen/Seelze des Stadtkirchenverbandes Hannover) wird die I. Pfarrstelle aufgehoben.
- (2) Die bisherige II. Pfarrstelle wird neue I. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 6. Juli 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 96 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Leine-Süd“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mengershausen in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Settmarshausen in Rosdorf und
- die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde Sieboldshausen-Volkerode in Rosdorf (Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Leine-Süd“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Kirchengemeindeverbandes Leine-Süd

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Atzenhausen, Dramfeld, Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Sieboldshausen-Volkerode, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband. Der Kirchengemeindeverband Pfararchie Obernjesa wird selber nicht Mitglied des Kirchengemeindeverbandes Leine-Süd, stimmt jedoch der Mitgliedschaft seiner Verbandsgemeinden zu.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Leine-Süd. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Obernjesa. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Kirchenmusik,
 - b) die gemeinsame Stellenplanung und die mögliche Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Arbeitsbereiche (außer Kindertagesstätten).
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse weitere Aufgaben und Befugnisse der Verbandsgemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsgemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sollen

die Interessen und Belange ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kirchengemeinden besonders pflegen.

- (2) Ist unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes nicht mindestens ein Pastor oder eine Pastorin einer Mitgliedsgemeinde, so entsenden die Pastoren und Pastorinnen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches Mitglied des Verbandsvorstandes; die Zahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes erhöht sich in diesem Fall um eins.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Entsprechendes gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeinde-

verbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - b) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten.
- (2) Die Finanzierung von Mitarbeiterstellen oder -stellenanteilen und eines Sachkostenbudgets für den jeweiligen Aufgabenbereich muss vor Stellenerrichtung durch Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder dem Kirchenkreis sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Haushalt und Finanzierung

Der notwendige Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch eine Umlage unter den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Umlage richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder der Mitgliedsgemeinden, sofern die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend einen abweichenden Umlageschlüssel beschließen. Für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen gilt § 5.

§ 7

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 8

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 9 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens fünf Jahre nach Errichtung des Kirchengemeindeverbandes gestellt werden.
- (2) Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Gemeindegliederzahlen dem jeweiligen Mitglied zu.
- (3) Jede Verbandsgemeinde kann frühestens nach fünf Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 11
Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Atzenhausen, den 29. Mai 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Atzenhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Dramfeld, den 29. Mai 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dramfeld
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Mengershausen, den 28. Mai 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
Mengershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Obernjesa, den 29. Mai 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Obernjesa
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Rosdorf, den 29. Mai 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosdorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Settmarshausen, den 2. Juni 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
Settmarshausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Sieboldshausen, den 28. Mai 2009
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
Sieboldshausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 29. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 97 Pfarramtliche Neuordnung im Kirchenkreis Land Hadeln und Verlegung der Superintendentur von Cadenberge nach Otterndorf

Urkunde

Gemäß Artikel 36 und 54 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Neuenkirchen und der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Nordleda wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle dieser beiden Kirchengemeinden wird ebenfalls aufgehoben.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Nordleda und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Wanna werden pfarramtlich verbunden.

§ 3

- (1) Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Neuenkirchen, die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Osterbruch und die Evangelisch-lutherische Severi-Kirchengemeinde in Otterndorf werden pfarramtlich verbunden.

- (2) Die I. und die II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Osterbruch und Otterndorf werden I. und II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuenkirchen, Osterbruch und Otterndorf. In diesen Kirchengemeinden wird eine III. Pfarrstelle mit vollem Dienst neu errichtet.

§ 4

- (1) Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde in Belum und der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Bülkau wird aufgehoben.
- (2) Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde in Neuhaus (Oste) und der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Oberndorf wird aufgehoben.

- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Bülkau und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Oberndorf werden pfarramtlich verbunden. Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Belum und Bülkau wird Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bülkau und Oberndorf.

§ 5

- (1) Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kirchengemeinde in Cadenberge, der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde in Geversdorf und der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Kehdingbruch wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde in Cadenberge und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Kehdingbruch bleiben pfarramtlich verbunden.

- (2) Die I. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Cadenberge, Geversdorf und Kehdingbruch wird aufgehoben. Die II. und die III. Pfarrstelle werden I. und II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Cadenberge und Kehdingbruch.

- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde in Belum, die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde in Geversdorf und die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde in Neuhaus (Oste) werden pfarramtlich verbunden. Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuhaus (Oste) und Oberndorf wird Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Belum, Geversdorf und Neuhaus (Oste).

§ 6

Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Land Hadeln wird von der I. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Cadenberge, Geversdorf und Kehdingbruch gelöst und mit der III. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuenkirchen, Osterbruch und Otterndorf verbunden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 28. Juli 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Krämer

Nr. 98 Pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen und der Evangelisch-lutherischen St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen und die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen (beide Kirchenkreis Göttingen) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen werden zusammengelegt zu der einzigen Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt zum 1. August 2009 in Kraft.

Hannover, den 8. Juli 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 99 Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Jeinsen und Schulenburg (Kirchenkreis Laatzen-Springe)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen und die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Schulenburg in Pattensen (Kirchenkreis Laatzen-Springe) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Jeinsen und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Schulenburg werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hannover, den 6. Juli 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 100 Zusammenlegung der Kirchengemeinden Mardorf und Schneeren (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Mardorf in Neustadt am Rübenberge und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchen-

gemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mardorf und Schneeren.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2010 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Mardorf (Dotation Kapelle) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Mardorf	14	5/1	0,1428	Mardorf	1291
Mardorf	14	8/17	0,0300	Mardorf	1291
Mardorf	16	44	0,5130	Mardorf	1291

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schneeren	9	264/11	0,7952	Schneeren	746

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schneeren	8	169/3	0,2823	Schneeren	1056

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schneeren	1	67/1	0,6512	Schneeren	714
Schneeren	12	124	0,7055	Schneeren	714
Schneeren	12	281/228	2,0588	Schneeren	714
Schneeren	14	9	1,5367	Schneeren	714
Schneeren	4	165/1	0,4669	Schneeren	714
Schneeren	4	39	0,2796	Schneeren	714
Schneeren	5	25/1	3,3065	Schneeren	714
Schneeren	5	25/2	2,0258	Schneeren	714
Schneeren	5	30/2	0,9720	Schneeren	714
Schneeren	5	31/2	2,5295	Schneeren	714
Schneeren	8	227/1	0,1376	Schneeren	714
Schneeren	8	7	2,7040	Schneeren	714

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schneeren	1	58/1	1,3315	Schneeren	978
Schneeren	1	85/1	2,4657	Schneeren	978
Schneeren	1	85/6	0,0019	Schneeren	978
Schneeren	1	91	4,3487	Schneeren	978
Schneeren	12	145	1,0877	Schneeren	978
Schneeren	12	157	0,8868	Schneeren	978
Schneeren	2	310/2	0,8473	Schneeren	978
Schneeren	2	310/4	0,7956	Schneeren	978
Schneeren	4	166/1	0,4669	Schneeren	978
Schneeren	4	36/1	1,2384	Schneeren	978
Schneeren	5	33	5,3556	Schneeren	978
Schneeren	6	36/1	0,8717	Schneeren	978
Schneeren	6	36/2	3,8746	Schneeren	978
Schneeren	8	174/4	1,3587	Schneeren	978
Schneeren	8	396/164	0,0064	Schneeren	978
Schneeren	8	58/1	9,4094	Schneeren	978
Schneeren	8	80/2	4,1832	Schneeren	978

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum guten Hirten Schneeren (Dotation Pfarrwittum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren in Neustadt am Rübenberge (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Schneeren	1	71/1	1,8278	Schneeren	976
Schneeren	1	93/1	3,9769	Schneeren	976
Schneeren	12	112	0,7055	Schneeren	976
Schneeren	12	204	1,0834	Schneeren	976
Schneeren	2	322/1	0,8081	Schneeren	976
Schneeren	5	28/1	2,1004	Schneeren	976
Schneeren	5	28/2	1,1458	Schneeren	976
Schneeren	5	38	2,6319	Schneeren	976
Schneeren	8	6/1	1,0417	Schneeren	976
Schneeren	8	73/1	0,2315	Schneeren	976

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Behrens

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Barum und Natendorf
(0,5 zus. 0,5 Versehungsauftrag für die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ebstorf), Kirchenkreis Uelzen, Wahl.

Schiffdorf
Kirchenkreis Bremerhaven, Wahl.

Bremerhaven
Kreuz-Kirchengemeinde, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bremerhaven, Wahl.

Sibbesse, Möllensen und Petze
Mitversehung der dauervakanten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Almstedt, Kirchenkreis Alfeld, Wahl.

Diepholz/St. Hülfe-Heede
III. Pfarrstelle (Dienstszitz: Michaelis-Kirchengemeinde Diepholz), Kirchenkreis Grafschaft Diepholz, Wahl.

Steenfelde
Kirchenkreis Rhaderfehn, Wahl.

Grasdorf/Laatzten/Rethen
I. Pfarrstelle (Dienstszitz: Grasdorf), Kirchenkreis Laatzten-Springe, Präsentation. - Bewerbungen an das Landeskirchenamt -.

Wallinghausen
Kirchenkreis Aurich, Ernennung.

Norden
Andreas-Kirchengemeinde, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Norden, Interessentenwahl.

Wriedel
(0,75 zus. 0,25 Auftrag zur Mitarbeit im Kirchenkreis), Kirchenkreis Uelzen, Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Achmer
(0,75), Kirchenkreis Bramsche, Ernennung.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Elsdorf
(1,0), Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Ernen-
nung.

Hanstedt
(0,5), I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Winsen/Luhe,
Wahl.

Jeinsen/Schulenburg
(1,0), Kirchenkreis Laatzen-Springe, Wahl.

4. Superintendenturpfarrstellen

Stadtsuperintendent/Stadtsuperintendentin des
Stadtkirchenverbandes Hannover

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert Kirchl. Amtsbl. 2007 Seite 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Pastoralpsychologischer Dienst im Sprengel Lüne-
burg (0,5), eine abgeschlossene tiefenpsychologisch
fundierte Weiterbildung wird vorausgesetzt.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Sydney und Jakarta/Indonesien aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Ausschreibung für die neu zu besetzende ¾-Stelle als

Pastorin/Pastor

in der Alt-Hastedter Evangelische Kirchengemeinde zu Bremen.



Seit 147 Jahren ist unsere Gemeinde in Hastedt, einem städtisch geprägten Stadtteil an der östlichen Peripherie des Stadtzentrums, fest verwurzelt. Getragen von der fruchtbaren Arbeit unserer hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der langfristigen Bindung vieler Ehrenamtlicher richtet sich unser lebendiges Gemeindeleben an die Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserem Gemeindebezirk, von denen ca. 2.600 als Mitglieder zu unserer Gemeinde zählen. Antrieb und Zielsetzung unseres Wirkens ist es, daß Menschen sich unter dem Dach unserer Gemeinde ohne Ausgrenzung zusammen finden und in ihrem Glauben wachsen können. Dazu wollen wir Räume schaffen, in denen Jung und Alt Gemeinschaft erleben und ihren Platz in der Gemeinde finden.

Der sonntägliche Gottesdienst in unserer Gemeinde steht im Mittelpunkt der lutherisch geprägten Verkündigung des Evangeliums. Neben regelmäßigen Angeboten für differenzierte Altersgruppen und Familien bietet eine Vielzahl von Gemeindeveranstaltungen die Möglichkeit für einen übergreifenden Austausch. Traditionell bildet die (kirchen-)musikalische Arbeit in unserer Gemeinde einen Schwerpunkt.

Seit Anfang 2008 kooperieren wir mit der Evangelischen Auferstehungsgemeinde in unserer Nachbarschaft. Die schrittweise Annäherung der Gemeinden und der Wille, Neues gemeinsam zu gestalten, kennzeichnen die erste Phase der Zusammenarbeit. Die beiden Gemeinden bemühen sich untereinander um eine gleichmäßige pastorale Versorgung.

Zur katholischen Gemeinde in Hastedt besteht ein gutes, nachbarschaftliches Verhältnis, gegründet auf jahrzehntelanger Arbeit in der Ökumene.

Wir wünschen uns eine Gemeindepastorin / einen Gemeindepastor die / der:

- sich zu den Grundlagen unseres christlichen Glaubens in lutherischer Tradition bekennt
- verantwortlich die Konfirmanden- und Jugendarbeit ausrichtet
- sich für die Erwachsenen- und Seniorenarbeit engagiert und aktiv am Gemeindeleben teilnimmt
- Seelsorge wahrnimmt und auf die Menschen zugeht
- bereit ist, den begonnenen Weg der Kooperation mit unserer Nachbargemeinde Auferstehung fortzuführen
- vertrauensvoll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Gemeinden sowie den Gremien der Gemeinde zusammenarbeitet

Der Arbeitsumfang und die Zielsetzung der einzelnen Arbeitsbereiche soll in Absprache mit dem Kirchenvorstand entwickelt werden und mit seiner Unterstützung geschehen.

Das Pfarrhaus mit großem Garten, beides in gutem Zustand, liegt auf dem Gelände.

Weitere Informationen über die Alt-Hastedter Kirchengemeinde zu Bremen finden Sie im Internet unter www.alt-hastedt.de oder bei der Verw. Bauherrin Anja Theilkuhl, Tel. 04 21 / 21 28 73.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2009 an den:

**Kirchenvorstand der Alt-Hastedter Kirchengemeinde zu Bremen,
Gemeindebüro, z.Hd. Anja Theilkuhl,
Drakenburgerstr. 42,
28207 Bremen**